

## Merkblatt und Belehrung für Prüflinge zur Durchführung von schriftlichen Prüfungen

### 1) Platzvergabe und Verspätung

- Die Aufsichtsführenden bestimmen die Verteilung der Sitzplätze. Die Vorgaben der Aufsichtsführenden sind umzusetzen.
- Alle **nicht erlaubten Hilfsmittel**, insbesondere
  - Ausgeschaltete elektronische Sende- und/oder Empfangsgeräte (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches, usw.)
  - Aufschriebe oder Lernunterlagen mit prüfungsrelevanten Inhalten
  - Gesetzestexte mit Kommentierungen
  - etc.sind in den Taschen zu verstauen. Taschen und Jacken sind an den Rand des Prüfungsraumes zu legen. Eine Mitnahme nicht erlaubter Hilfsmittel an den Prüfungsplatz ist untersagt und wird bereits als Täuschungsverdacht behandelt.
- Nicht programmierbare und nicht internetfähige (Armband-)Uhren dürfen zu den Klausuren mitgebracht und verwendet werden.
- Sollten Sie nicht rechtzeitig zu Prüfungsbeginn im Prüfungsraum erscheinen, ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht möglich.

### 2) Anwesenheitskontrolle

- Zur Identitätsprüfung sind vom Prüfling vorzulegen:
  - **Gültiger Studierendenausweis** oder
  - Gültige Immatrikulationsbescheinigung mit einem Personalausweis
  - Bei Bedarf eine Bestätigung der Anmeldung zu der Prüfung
- Unterschreiben Sie auf der **Anwesenheitsliste** neben ihrem Namen.

### 3) Prüfungsunterlagen

- Wenn bei der Klausur Deckblätter verwendet werden, sind diese vollständig auszufüllen. Auf jedem zusätzlich verwendeten Papierbogen ist Ihre Matrikelnummer anzugeben. Das Auseinandernehmen von Klausurblättern, die mit einer Heftklammer zusammengehalten werden, ist nicht gestattet.
- Bei vorzeitiger Abgabe der Klausur haben Sie **unverzüglich und ruhig** den Prüfungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die umliegenden Räume und die in erreichbarer Distanz liegenden Toiletten/Flure. Aufsichtsführende können, z.B. kurz vor Ende der Bearbeitungszeit, das vorzeitige Verlassen des Prüfungsraumes untersagen.
- Die Klausur ist **spätestens** mit Ablauf der Bearbeitungszeit **unverzüglich** bei der Aufsicht abzuliefern; andernfalls erfolgt eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0). Sofern die Aufsichtsführenden die Klausuren selbst einsammeln, können sie anweisen, dass die Prüflinge solange auf den Sitzplätzen verbleiben sollen.

### 4) Ablauf der Toilettengänge

- Toilettengänge sind
  - nur einzeln möglich,
  - müssen den Aufsichtsführenden gemeldet werden und
  - werden im Protokoll erfasst.

### 5) Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

- **Erlaubte Hilfsmittel** sind auf der Klausur oder dem Hilfsmittelaushang vermerkt. Nur diese dürfen verwendet werden und sich in Reichweite Ihres Prüfungsplatzes befinden (siehe Punkt 1).
- Für den **ordnungsgemäßen Zustand der Hilfsmittel** (z.B. Gesetzestexte **ohne** Kommentierung) **sind Sie als Prüfling selbst verantwortlich**.
- Bereits das Mitführen **nicht zugelassener** Hilfsmittel kann als **Täuschung** ausgelegt werden und führt zu einer nicht bestandenen Klausur.

- **Stören** Sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, dann können Sie von der Fortsetzung der Prüfung durch die jeweilige Aufsicht **ausgeschlossen werden**. Auch dies führt zu einer nicht bestanden Klausur.

#### **6) Gesundheitliche Verfassung / Rücktritt bei akuter unerwarteter Erkrankung**

- Mit **Prüfungsteilnahme erklären Sie sich prüfungsfähig** und können sich, sobald Sie Kenntnis über die Klausuraufgaben haben, nicht nachträglich auf eine Prüfungsunfähigkeit berufen.
- Ihre gesundheitliche Verfassung haben Sie **vor Beginn** der Prüfung selbst zu hinterfragen.
- Treten **während** der Prüfung **plötzlich** und **unerwartet akute gesundheitliche Beschwerden** bei Ihnen auf, sodass Sie nicht mehr in der Lage sind die Prüfung zu beenden und diese abbrechen, gilt folgendes:
  - **Unverzügliche Meldung** an die Aufsichtsführenden, dass die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden muss. Es erfolgt ein Vermerk im Prüfungsprotokoll.
  - Die Aufsichtsführenden entscheiden darüber, ob der Rettungsdienst verständigt wird.
  - Sie sind verpflichtet unverzüglich eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen und der Prüfungsverwaltung das ausgefüllte Attestformular (mit Angabe der Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) der Hochschule Worms binnen 3 Tagen einzureichen. Wenn die Arztpraxis geschlossen hat, müssen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst aufsuchen, um ein Attest zu erhalten.
  - Die **Beweislast für das Vorliegen einer akuten Prüfungsunfähigkeit tragen Sie als Prüfling** und haben nachzuweisen, dass Sie die Prüfungsunfähigkeit vor Beginn der Prüfungsteilnahme weder erkannt haben, noch hätten erkennen können. In der Regel wird eine nachträgliche Prüfungsunfähigkeit von der Prüfungsbehörde **nicht anerkannt**, da Sie sich zu Beginn der Prüfung für prüfungsfähig erklären und somit bewusst das Prüfungsrisiko auf sich nehmen.
  - Über die nachträgliche Prüfungsunfähigkeit entscheidet die Prüfungsbehörde und **nicht** Ihre Ärztin oder Ihr Arzt.
  - Wird das eingereichte Attest nicht anerkannt, wird die Prüfung bewertet. Dies kann auch ein nicht bestanden zur Folge haben.

**Die Studierenden sind verpflichtet, sich umfassend und in ausreichender Weise über die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung und die genauen Prüfungstermine zu informieren.**

Worms, 10. Mai 2023

Prüfungsverwaltung der  
Hochschule Worms  
Tel.: 06241/509-181  
Fax.: 06241/509-281  
E-Mail: [pruefverwaltung@hs-worms.de](mailto:pruefverwaltung@hs-worms.de)  
<http://www.hs-worms.de/studieren/organisieren/pruefungsverwaltung/>